



Sophien-Grundschule Hof

Wörthstr. 21, 95028 Hof,
Tel.: 09281/140090, Fax: 09281/1400922
e-mail: sophienschule.hof@t-online.de
home: www.sophienschule-hof.de

MODUS 21

Schule in Verantwortung

Sophien-Grundschule, Wörthstr. 21, 95028 Hof

Hygieneplan zur Einhaltung des Infektionsschutzes

(Stand: 11.10.2021)

- Änderung der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Umsetzung der Schulpflicht (Schreiben vom 08.10.2021)
- Wegfall der Maskenpflicht im Unterricht ab dem 4. Oktober 2021 u.a. (Schreiben vom 01.10.2021)
- Einführung der PCR-Pooltestungen (Schreiben vom 10/13.09.2021)
- Rahmenbedingungen für den Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/22 (Schreiben vom 09.09.2021)
- Testungen und Kontaktpersonenmanagement im schulischen Umfeld zu Beginn des Schuljahres 2021/22 (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege; Schreiben vom 13.09.2021)
- Aktualisiertes Kontaktpersonenmanagement im schulischen Umfeld, Aktualisierter Rahmenhygieneplan Schulen (Schreiben vom 22.09.2021)

Unterrichtsbetrieb ab 14. September 2021

„Oberstes Ziel für dieses Schuljahr ist durchgehender Präsenzunterricht bei einem hohen Sicherheitsstandard.“

(vgl. Schreiben vom 01.09.2021)

1. Sieben-Tage-Inzidenz auch ab **100** pro 100.000 Einwohner:
 - ✓ **voller Präsenzunterricht ohne Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen**; Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für alle Schüler entfällt ab 04.10.21, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann, wenn das Kind den eigenen Sitzplatz erreicht hat; Schulbesuch nur mit negativem Testergebnis möglich

1. Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts - innerer Schulbereich:

1.1 Kommunikation, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sophien-Grundschule können in den Hygieneplan der Schule jederzeit Einsicht nehmen.
- Sie haben die Verpflichtung, den aktualisierten Plan zu Schuljahresbeginn zur Kenntnis zu nehmen und dies mit Unterschrift zu bestätigen.
- Im Schuljahresverlauf ist es an ihnen, sich in veränderte Auflagen einzulesen und hygienische Grundvoraussetzungen mit den Schülern zu erarbeiten und auf ihre Einhaltung zu achten.
Hygienegrundsätze sind nicht nur Teil des HSU-Unterrichts sondern alltägliches Erziehungsziel.
- Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.
- Auch dem Elternbeirat wird der Hygieneplan bekannt gegeben. Eltern sind angehalten, ihre Kinder ebenfalls an Hygiene heranzuführen.
- Die Regeln werden vorab klar an Erziehungsberechtigte, Schüler(innen) und Mitarbeiter kommuniziert.
- Eltern tragen Sorge dafür, dass ihre Kinder den Infektionsschutz und Hygieneregeln beachten. Bei Nichtbeachtung der Regeln dürfen die Kinder nicht in der Schule bleiben und werden nach Hause geschickt. Die Vorschrift räumt der Schulleitung jedoch einen Ermessensspielraum ein, um die jeweils im Einzelfall verhältnismäßige Maßnahme treffen zu können. Auf die Dokumentation ist zu achten. Parallele Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG sind nicht ausgeschlossen.

1.2 Grundsätzliches in Zeiten von Corona und anderen Grippewellen

- ✓ Abholung der Schüler durch Lehrkräfte vor dem Haupteingang (Klassen 1/2) und auf dem Pausenhof Turnhalle (Klassen 3/4); werden in die Unterrichtsräume geführt, es wird in den Gängen immer auf der Seite gelaufen, auf der sich der eigene Unterrichtsraum befindet, Klebepunkte in den Gängen, die 1,5 m Abstand aufweisen, verdeutlichen
- ✓ Lehrkräfte führen die Klasse in die Pause und holen sie wieder ab
- ✓ **Pool-Testen über „Lollitests“:**
am Dienstag/Donnerstag:

- alle 1. und 2. Klassen und IGEL testen montags und mittwochs
- alle 3. und 4. Klassen testen dienstags und donnerstags

Ohne gültige Einwilligungserklärung ist eine Teilnahme am PCR-Pooltestverfahren nicht möglich. Um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können, ist in diesem Fall ein externer Testnachweis erforderlich.

(entweder: 2 x wöchentlich ein PCR-Test oder ein POC-PCR-Test, maximal vor 48 h durchgeführt am Sonntag/Montagmorgen und Dienstag/Mittwoch

oder: 3 x wöchentlich ein POC-Antigentest, maximal vor 24 h durchgeführt am Sonntag/Montagmorgen und Dienstag und Donnerstag)

Wird ein Klassenpool im Labor positiv getestet, erfolgt die Testung der Rückstellproben jedes einzelnen Kindes.

Dadurch steht bis 6.00 Uhr am Tag nach der Testung fest, welches Kind positiv getestet wurde. Die Eltern, das Gesundheitsamt und die Schule werden gegebenenfalls darüber per Mail oder SMS informiert. **Das positiv getestete Kind darf nicht zum Unterricht kommen, sondern muss sich unverzüglich in häusliche Isolation begeben. Dafür tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.**

In jedem Fall überprüft auch die Schule am Morgen die Testergebnisse des Vortags. Bei einem positiven Einzelergebnis werden die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kinder angerufen, um sicherzugehen, dass die Eltern ihr Kind nicht in die Schule schicken. Die in der ersten Stunde unterrichtenden Lehrkräfte werden zudem informiert, um das positiv getestete Kind

sofort zu isolieren, falls es doch in der Schule ankäme. Die Erziehungsberechtigten holen in diesem Fall das Kind unverzüglich von der Schule ab.

Ist die Auswertung einer Poolprobe z.B. aus technischen oder logistischen Gründen nicht möglich, erfolgt am nächsten Schultag ersatzweise eine Individualtestung der betroffenen Schüler mittels Selbsttest. **weitere Informationen:** www.km.bayern.de/pooltests

✓ **Ausnahmen zur Vorlage eines negativen Testergebnisses:**

- Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind
- oder**
- Personen, die einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber 6 Monate zurückliegt (genesene Personen)

Nachweis: Bescheid des Gesundheitsamtes zur Isolationsanordnung **und** negativer Testnachweis bei Entisolierung

Für Lehrer und sonstiges Personal besteht ebenfalls Testpflicht, wenn sie nicht unter den Ausnahmekreis fällt. Über das genaue Vorgehen wurde diese Personengruppe in Videokonferenzen bzw. durch persönliche Einweisung informiert.

- ✓ **Maskenpflicht im Innern des Schulgebäudes** (z.B. Gang, Schulhaus)
- ✓ **Toilettengang** nach Möglichkeit nur in den Pausen und einzeln
- ✓ **Pausenaufsichten** werden nach vorliegendem Pausenaufsichtsplan übernommen
- ✓ **Einhaltung der Husten- und Niesetikette:** Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, auch: Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- ✓ **Schutzmasken** müssen von den Schülern selbst mitgebracht werden. Im Notfall erhalten die Kinder Masken durch die Schule gestellt.
- ✓ Für Mitarbeiter werden sowohl medizinische Schutzmasken, als auch FFP2-Masken sowie Selbsttests zur Verfügung gestellt.
- ✓ Im gesamten Schulgebäude und im Lehrerzimmer gilt für Lehrkräfte die Pflicht zum Tragen einer medizinischen

Gesichtsmaske. Für nicht-unterrichtendes Personal, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, immer, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.

✓ Tragepausen für Lehrer/Mitarbeiter:

Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten bzw. ihren Sitzplatz eingenommen haben und den Mindestabstand von 1,5m zu weiteren Personen einhalten, können sie die Maske abnehmen.

✓ **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand** mit:

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der **Schulbesuch nicht erlaubt.**

Vor dem erneuten Schulbesuch muss ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests, das in einem lokalen Testzentrum, bei Ärzten oder anderen geeigneten Stellen durchgeführt wurde, oder eines PCR-Tests **vorgelegt werden.**

Der Schüler muss in einem guten Allgemeinzustand sein bis auf leichten Schnupfen oder gelegentlichen Husten oder Schnupfen/Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen) oder verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder gelegentlicher Husten, Halskratzen, Räuspern.

Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin/der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

- ✓ Bei leichten, neu auftretenden und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen
Der Schüler kann die Schule besuchen, wenn er in einem guten Allgemeinzustand ist, bis auf leichten Schnupfen oder gelegentlichen Husten oder Schnupfen/Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen) oder verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder gelegentlicher Husten, Halskratzen, Räuspern.
In allen anderen Fällen bei leichten neu auftretenden Erkältungs- und respiratorischen Symptomen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests, das in einem lokalen Testzentrum, bei Ärzten oder anderen geeigneten Stellen durchgeführt wurde, oder eines PCR-Tests vorgelegt wird.
Lehrkräften und sonstigen an der Schule tätigen Personen wird empfohlen, sich bei leichten Erkältungssymptomen (ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttest zu testen und bis zum Abklingen der Symptome eventuell auch eine FFP2-Maske zu tragen.
- ✓ Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht aufgrund individuell empfundener Gefährdungslage durch die Erziehungsberechtigten bzw. für Kinder ist nicht mehr möglich.
Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht kann nur noch erfolgen, wenn der Schüler oder eine mit ihm im Haushalt lebende Person eine ärztlich attestierte Grunderkrankung hat.
Testverweigernde Schüler haben keinen Anspruch auf Distanzunterricht mehr. Arbeitsmittel können auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden.
Für ein Vorrücken in der Klassenstufe sind schriftliche Leistungsnachweise erforderlich. Diese können nur regelmäßig in Präsenz erfolgen. Die Erfüllung der Testobliegenheit ist auch dafür erforderlich.
- ✓ Information aller Beteiligten durch Aushänge, E-Mails, Briefe, Telefonate, Videokonferenzen auch über weitere Hygienemaßnahmen.

1.3 Organisatorische Aspekte

- ✓ Grundsätzlich werden im Schulgebäude von den Schülerinnen und Schülern Hausschuhe getragen. Straßenschuhe stehen ordentlich in den Schuhregalen in den Gängen.
- ✓ Jacken, Mützen, Handschuhe und Schals hängen an den Haken in den Klassenzimmern.

- ✓ **Turnbeutel** werden nach dem Sportunterricht zum Waschen mit nach Hause genommen.
- ✓ **Fächer unter den Bänken, in den Sideboards sowie Fensterbretter und andere Arbeits- bzw. Ablageflächen müssen** wöchentlich aufgeräumt bzw. „entmüllt“ werden, damit die Reinigung effektiv erfolgen kann. Vor den Sommerferien erfolgt eine komplette Leerung durch die Lehrkräfte der jeweiligen Klasse.
- ✓ **Pflanzen** müssen über die Ferien am besten von den Lehrkräften mit nach Hause genommen werden.
- ✓ **vorgeschnittenes Schulobst** wird am gleichen Tag des Erhalts von den Schülern verzehrt oder muss entsorgt werden. Die entsprechenden Behältnisse werden ebenso am gleichen Tag zurück zum Hausmeister gebracht.
- ✓ **Böden** werden von den Schülern vor Unterrichtsende gekehrt,
- ✓ **Tafeln** gewischt,
- ✓ **Stühle** zum Ende des Tages auf die Schülertische gestellt.
- ✓ **Spiele und Spielgeräte** müssen jeweils vor den Ferien von den Mitarbeiter*Innen aus der Ganztagesbetreuung gereinigt und entsprechend aufgeräumt werden,
- ✓ **Pinnwände** müssen ebenfalls vor der Grundreinigung von den Lehrkräften mit ihren Klassen „leergeräumt“ werden.
- ✓ **Pausenspiele** für innen und außen sowie die Kleingeräte aus der Turnhalle von den FSJ lern in Rücksprache mit der Anleitung (Frau Plank) sowie der für Pausen (Stühler) bzw. Turnhalle (Bauer, N.) zuständigen Lehrkraft. Personalwechsel: Keine FSJler. **Für die Belehrung zur Reinhaltung der Toiletten** müssen die schulischen Mitarbeiter besonders viel Zeit und Energie aufwenden und etwaige Verstöße dringend ahnden und dem Hausmeister melden.
- ✓ **Durchlüften** der Räume, alle 45 Minuten intensives Lüften mit Stoß- und Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster, ist ebenfalls Aufgabe aller schulischer Mitarbeiter.
In den Klassenräumen aufgestellte CO2-Ampeln bzw. Messgeräte überprüfen stetig den CO2-Wert.
- ✓ **Regelmäßiges Händewaschen** (mit Seife für 20 – 30 Sekunden): ist unabdingbar
- ✓ **Mülltrennung**: Dies gilt nicht nur für Klassenzimmer, sondern auch für Fachräume und Lehrerzimmer, dessen Reinhaltung grundsätzlich auch die Aufgabe aller Lehrkräfte ist. (Küchendienst, Papierdienst, ...)

1.4 Schulalltag – Unterricht

1.4.1 Betreuung in den Klassen

Wo immer es möglich ist, gilt es den Abstand einzuhalten. Auf Begegnungsflächen im Schulhaus gilt ein Mindestabstand von 1,5m, um eine Durchmischung von Gruppen zu vermeiden.

- ✓ „weitere Aktivitäten“: Wandertage, Projekttag sind erlaubt
- ✓ Bis auf Weiteres keine Sitzkreise oder kooperative Lernformen über die Partnerarbeit mit dem jeweiligen Sitzpartner hinaus
- ✓ Einbezug von schulfremden Personen ist möglich
- ✓ Mehrtägige Schülerfahrten sind möglich
- ✓ Eintägige bzw. stundenweise Veranstaltungen sind möglich
- ✓ Durchlüftung der Räume (vgl. 1.3)
- ✓ Pause: unter Aufsicht draußen ohne MNB

Der Sportplatz ist in der kühleren Jahreszeit aus Sicherheitsgründen nur eingeschränkt nutzbar. Bei Nässe ist Rennen nicht erlaubt bzw. sollte auf den Ausweichplatz vor dem Schulgebäude zwischen den Bänken ausgewichen werden. Bei Reifglätte ist von einer Benutzung Abstand zu nehmen. Grundsätzlich entscheidet die aufsichtsführende Lehrkraft über ein Betreten oder Betretungsverbot und sie hat auch die Verantwortung.

Die Gänge vor den Klassenzimmern sind Ruhezeiten. Die unterrichtenden Lehrkräfte der einzelnen Klassen sorgen für Ruhe. Während der Pause sind die Klassenzimmer zuzusperren.

Kinder verbleiben bei vollständig geöffneten Fenstern niemals allein im Raum.

- ✓ Toilettengang nur einzeln, während der Pausen und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Mit dem grünen oder roten Schild ist gekennzeichnet, ob die Toiletten frei oder belegt sind. Wenn sie besetzt sind, müssen die Kinder auf dem Gang warten. Eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten und im Zugangsbereich sollte gewährleistet sein.
- ✓ Schülern soll wegen der Corona-Warn-App gestattet werden, ihr Handy im Unterricht und auf dem Schulgelände eingeschaltet zu lassen. Es muss mit Stummschaltung in der Schultasche verbleiben.
- ✓ Im Musikunterricht wird bis auf Weiteres auf Singen im Innenraum verzichtet.
- ✓ Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich

stattfinden. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, jedoch auch im Innenbereich ohne MNB/MNS möglich. Das Abstandsgebot (außer: Hilfestellung) sollte beachtet werden und Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden.

- ✓ Sportarten, bei denen kurzfristig Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind grundsätzlich durchführbar.
- ✓ Die Schüler kommen an dem Tag, an dem Sport stattfindet in Sportkleidung und bringen ein Oberteil zum Wechseln nach dem Sportunterricht mit. Am Gang bei den Umkleieräumen werden lediglich die Schuhe gewechselt. Bei Klassenwechsel in der Turnhalle muss auf genügend Frischluftzufuhr geachtet werden. Die Fenster müssen geöffnet werden. Idealerweise bleiben sie im Sportunterricht geöffnet.
- ✓ Für den **Schwimmunterricht** gelten die Hygienekonzepte der Bäder. Eine Durchmischung der Klassen oder Gruppen ist zu vermeiden. Die Regelungen für das Duschen müssen besonders beachtet werden. Eine Einweisung des Personals, das Schwimmunterricht erteilt, erfolgte am 20.09.21 im HofBad. Die Teilnahme war verpflichtend.

Beim Ankommen und Verlassen der Bäder ist auf Abstand zu Kindern anderer Schulen zu achten, vorzugsweise erfolgt ein zeitversetztes Kommen oder Gehen.

1.4.2 Beschäftigte und Schulleitung

- ✓ Es besteht eine **Verpflichtung** den Mund-Nasen-Schutz im Schulgebäude zu tragen. Er darf erst am eigenen Arbeitsplatz abgenommen werden.
- ✓ Es gilt **immer ein Mindestabstand** zwischen den Beschäftigten von 1,5m.
- ✓ In allen Räumen ist auf das **Lüften** zu achten.
- ✓ Nachdem die Kinder den Raum verlassen haben, muss die Lehrkraft die **Oberflächen** (Tische, Stuhloberfläche, Lichtschalter) mit dem zur Verfügung stehenden Reinigungsmittel **selbst reinigen**.
- ✓ In der **Verwaltung** wird wegen des Publikumsverkehrs eine Plexiglastrennscheibe verwendet. Zwischen Beschäftigten muss der Abstand eingehalten und MNB getragen werden.
- ✓ Auch im **Lehrerzimmer** ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen einzelnen Sitzplätzen einzuhalten, damit die Maske abgenommen werden kann. Ansonsten gilt Maskenpflicht.

- ✓ Gemeinsam genutzte **Geräte**: Kopierer, Telefon, PC und Schneidemaschine müssen nach jedem Gebrauch von den Beschäftigten mit dem bereitgestellten Mittel abgewischt werden.
- ✓ Für Kleingeräte wie Stifte, Locher, Hefter, Lineal, Kleber u.v.m. sorgen die Beschäftigten selbst und benutzen sie nicht gemeinsam.
- ✓ Die Beschäftigten sind verpflichtet eine **Dokumentation** über externe **Besuche** zu führen.
- ✓ **Konferenzen**, Besprechungen und Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig. Zur Kontaktminimierung wird empfohlen, möglichst Videokonferenzen oder Sitzungen in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen. Besprechungsräume sind vor der Benutzung zu lüften, ansonsten gelten die in Punkt 1.3 aufgeführten Inhalte analog.
- ✓ Die **Corona-Warn-App** wird empfohlen.
- ✓ **Erste Hilfe**: Einmalhandschuhe tragen; Helfer und verletzte Person tragen MNB, da Mindestabstand nicht eingehalten werden kann; bei Atemspende Beatmungshilfe verwenden; bei Wiederbelebung, besonders bei unbekannter Person, Eigenschutz beachten und notfalls auf Atemspende verzichten.

1.4.3 Erziehungsberechtigte und externe Personen im Schulgebäude

- ✓ Externe Personen dürfen das Schulhaus im Ausnahmefall und nur mit vorheriger **Terminvereinbarung** betreten und werden am Eingang durch die Lehrkräfte abgeholt.
- ✓ Das Tragen einer MNB ist verpflichtend.
- ✓ **Abstand** und **Husten- und Niesetikette** müssen eingehalten werden.
- ✓ Da das Waschen der Hände vor dem Besuch nicht kontrolliert werden kann, wird der Besprechungsplatz im Anschluss von der Lehrkraft mit einem Desinfektionsmittel **gereinigt**.
- ✓ **Kranke Personen**, insbesondere mit respiratorischen Symptomen dürfen das Schulhaus **nicht betreten**.
- ✓ Es ist eine **Dokumentation** zu führen.
- ✓ Stühle und Tische sind **nach Benutzung abzuwischen**.
- ✓ **Toiletten** sollen nach Möglichkeit **nicht benutzt** werden.

1.5 Schulalltag – Essenausgabe Ganztagsklassen

- ✓ Nur völlig gesund können die Mitarbeiterinnen hier ihren Dienst antreten.
- ✓ Haare müssen zusammengebunden und Fingernägel kurz sein. Das Tragen von Schmuck, insbesondere Ringen ist zu vermeiden.
- ✓ Die Reinigung von Schürzen, Lappen und Handtüchern erfolgt täglich durch den Hausmeister und in Vertretung durch das Küchenpersonal.
- ✓ Dieses wird in regelmäßigen Schulungen (einmal jährlich), meist durch den Hausmeister über das Messen der Kerntemperatur von Speisen, deren Lagerung und das Entnehmen von Proben belehrt und entsprechend eingewiesen.
- ✓ Für etwaige Schädlingsbekämpfung ist der Hausmeister zuständig.
- ✓ Außerdem gelten in diesem Bereich die Hygienegrundsätze, welche der Caterer als Fachmann speziell ausweist.
- ✓ Nach jedem Gruppenwechsel ist durch das Küchenpersonal auf Lüftung der Mensa zu achten.
- ✓ Die Begleitkräfte sind dafür verantwortlich, dass sich die Kinder vor dem Essen die Hände waschen. Alle Beteiligten tragen einen Mund-Nasenschutz. Die Maskenpflicht entfällt in der Mittagsbetreuung, auch wenn der Abstand von 1,5m zwischen einzelnen Kindern nicht gewahrt werden kann.
- ✓ Auf Begegnungsflächen gilt der Mindestabstand von 1,5m, um eine Durchmischung der Klassen oder Gruppen zu vermeiden.
- ✓ Erst beim Essen am Platz darf die MNB abgenommen werden.
- ✓ Nach dem Essen muss die MNB wieder aufgesetzt werden.
- ✓ Das Küchenpersonal wischt nach jedem Gruppenwechsel Tische und Stühle ab.
- ✓ Die Kinder bleiben immer auf dem gleichen Platz.
- ✓ Das Besteck wird nach dem Wischen zusammen mit einer Einmalserviette vom Küchenpersonal auf die einzelnen Plätze gelegt.
- ✓ Getränke werden von den Beschäftigten an die Kinder ausgegeben.
- ✓ Die Beschäftigten halten Abstand, auch untereinander und tragen eine MNB.
- ✓ Nach dem Essen lässt die/der Beschäftigte die Kinder mit MNB und Abstand anstellen und begleitet sie an den Zielort.

2. Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts - äußerer Schulbereich – in Verantwortung der Stadt Hof

- ✓ Sanitärräume werden mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Händedesinfektion (ausschließlich in den Lehrertoiletten) ausgestattet.
- ✓ Die Lüftung der fensterlosen Lehrertoiletten erfolgt über einen Lüfter und längerem Offenhalten während der Reinigung.
- ✓ Die Schülertoiletten und der Lehrervorbereitungsraum samt Lehrerbücherei und Lehrmittel im Kellergeschoss, wird durch Eingang von Frischluft über Oberfenster belüftet.
- ✓ Die Sanitärräume werden einmal täglich, nach Unterrichtsende, gereinigt.
- ✓ Klassenräume/ Fachräume/Arbeitsräume des Lehrerpersonals und der Verwaltung: Ausstattung mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern, Oberflächenreiniger
- ✓ Reinigung der Schulgebäude, einschließl. Küche, Speisesaal, Turnhalle (vgl. Anhang – Reinigungsplan der Fa. Götz): regelmäßige Oberflächenreinigung am Ende des Schultages, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) durch Wisch-desinfektion
- ✓ **Erste Hilfe:** Einmalhandschuhe und MNB liegen in dem im Fluchtplan einzeichneten Räumen mit Erste-Hilfe-Kasten und allen in die Notbetreuung einbezogenen Klassenräumen zusätzlich bereit
- ✓ **Anhang Testmaterial:**

(1.) Speichel-Selbsttest

Rapid COVID-19 Antigen Test der Firma Xiamen Boson
Biotech

weitere Hinweise: www.km.bayern.de/selbsttests

3. Checkliste bei plötzlich auftretenden Erkrankungen von Kindern und schulischen Mitarbeitern

- ✓ Bei akuten Krankheitssymptomen (vgl. 1.2), müssen Kinder/Lehrer und sonstige Mitarbeiter zu Hause bleiben
- ✓ Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so erfordert dies eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt. Es prüft die Einstufung von Schülern, Lehrkräften und ggf. weiteren Schulpersonals. Quarantäne wird nur noch für jene Personen angeordnet, die unmittelbaren und ungeschützten (ohne Maske) Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten (u.a. Sitznachbar). Dabei werden die jeweiligen Umstände vor Ort berücksichtigt (z.B. Lüften). Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch aller negativ getesteten Mitschüler möglich.
Geimpfte oder genesene Personen, die keine COVID-19-Symptome zeigen, sind von den Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen.
- ✓ Im Falle einer Quarantäneanordnung endet die Quarantäne frühestens nach 5 Tagen bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses, erbracht durch einen PCR-Test oder eines durch medizinische Fachkräfte durchgeführten Antigentests außerhalb der Schule („Freitesten“). Bis zum Tag 14 nach dem engen Kontakt sollte ein Selbstmonitoring durchgeführt werden.
Die übrigen Schüler dürfen in aller Regel weiterhin in die Schule kommen. (erweitertes Testmonitoring: 2 PCR-Tests/Woche und Selbsttest an Tag 5 nach engem Kontakt.) Diese Tests müssen auch vollständig Geimpfte und Genesene machen. Maskenpflicht besteht zudem in der Klasse.
Sollte mehr als ein positiver Fall in der Klasse nachgewiesen werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, ist dies als Ausbruch zu werten und die gesamte Klasse in Quarantäne zu setzen.
- ✓ Grundsätzlich informieren die Eltern die Schulleitung bei Anordnung einer Quarantäne umgehend.
- ✓ Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.

- ✓ **Katrin Sammer**, stellvertretende Schulleiterin und Sicherheitsbeauftragte, ist als **Hygienebeauftragte** bestimmt. Sie fungiert als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden.
- ✓ vorbeugend: Dokumentationen gründlich führen, wenn externe Personen das Schulhaus betreten (Namen/Vornamen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift)
- ✓ im Bedarfsfall: Gesundheitsamt/Schulamt/Sachaufwandsträger informieren zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise, insbesondere auch Reinigung

Coronavirus-Ratgeber in verschiedenen Sprachen:

https://www.hof.de/hof/hof_deu/aktuelles/corona-pandemie-02.php

Hof, 11.10.2021

gez. Jutta Beer

Schulleitung

gez. Katrin Sammer

stellv. Schulleitung,
Sicherheits- und
Hygienebeauftragte